Schutz- und Unterwerfungsvertrag, geschlossen am 4. August 1535 zwischen KARL V., dem Kaiser, und König von Spanien, einesteils, sowie ABU I-HASAN, dem König von Tunis, andererseits, durch welchen dieser Fürst, in Anerkennung, durch die Waffen des Kaisers wiedereingesetzt worden zu sein, seiner Majestät den Anspruch und das Recht abtritt und überträgt, welche er an der Stadt Bon und anderen maritimen Festungen, die des Königreichs von Tunis waren, hielt, und sich, für sich selbst, sein Königreich und seine Nachfolger, auf ewig zum Vasallen und Tributär der Krone Spaniens macht.[1]

Aus dem Spanischen[2]
und mit Anmerkungen versehen,
von ARTHUR H. LAMBAUER
(Dornbirn, zum Jahreswechsel 2024/25)

Dass der König von Tunis[3], zumal er (ihn) mit seinem von BARBAROSSA[4] darnieder gelegten[5] Königreich versieht[6], (und) in Anerkennung, dass der Kaiser sich in Person beeilt[7], mit einer mächtigen Armada gekommen (zu sein) und es vom Tyrannen ausgestoßen[8], die Festung und Stadt Tunis erworben, und den König HASAN in sie gesetzt und wiedereingesetzt (zu haben), (und) der König, in Dankbarkeit für eine solche Größe, sich verpflichtete, alle Christlichen Gefangenen herauszugeben, welche sich wo immer in seinem Königreich befinden[9], und ihnen freies Geleit zu gewähren, ohne zuzulassen, dass ihnen jetzt, noch zu irgendeiner Zeit, schlechte Behandlung zuteilwürde[10].

Dass von nun an er, noch seine Nachfolger im Königreich, Gefangene nicht zulassen werden, noch irgendwelche Christen des Reichs, noch der Kronen Spaniens, Neapels und Siziliens, noch von anderen dem Kaiser unterworfenen Ländern gefangen nehmen werden; noch so wenig werden der Kaiser, noch der König FERDINAND[11], sein Bruder, noch ein anderer Fürst unter seinen Nachfolgern zulassen, dass es Gefangene gebe,[12] noch dass Mauren[13] der, dem König von Tunis unterworfenen, Länder gefangen genommen werden[14].

Dass der König von Tunis dulden wird, dass es in seinen Ländern Kirchen gibt, und Christen dort friedfertig[15] den Katholischen Glauben leben und die Heiligen Sakramente zelebrieren, ohne dass man ihnen Hindernis bereite, noch irgendeine Störung.

Dass der König von Tunis in seinem Königreich keinen von den neulich konvertierten[16] Mauren dulden wird, so von Valencia und Granada, wie von anderen, dem Kaiser unterworfenen Gegenden, und sie aus seinen Ländern hinauswerfen[17] wird.

[1] Diese von DUMONT (FN 2) stammende, nicht authentische Überschrift ist, wie noch hervorkommen wird, mit Vorsicht zu genießen.

[2] Der hier übersetzte spanische Text dieses Vertrages findet sich bei DUMONT, *Corps universel diplomatique*, Tome IV/2, Amsterdam/La Haye (1726), 128. Bei ihm handelt es sich um den ältesten Vertrag zwischen Europa (in seiner damaligen weltumspannenden Ausdehnung) und Afrika aus der Neuzeit, den ich, außer einem in Italienisch gehaltenen aus dem 13. Jahrhundert zwischen der Stadt Pisa und Tunis [ROUSSET, *Supplement*, I/1, 115], im Netz finden konnte. Mein Italienisch lässt derweilen noch zu wünschen übrig. 😊

Beachte auch sehr, dass wenige Monate vorher, im Februar 1535, Frankreich mit der Hohen Pforte Kapitulationen vereinbarte!

[3] MULEY HAZEM. Hier ein früherer aber wohl nicht identischer Namensvetter. Man beachte die strategische Verbindung zwischen Grenada und Afrika, welche näher liegt als Utrecht!

[4] Nicht zu verwechseln mit dem Staufer FRIEDRICH I.! Vielmehr ein osmanischer Freibeuter: KHAIR AD-DIN BARBAROSSA. Siehe dazu den Eintrag zu *Tunis* bei BRUZEN DE LA MARTINIÈRE, *Le grand dictionnaire géographique et critique*, Tome X, Venise (1741), 404 sowie jenen bei WIKIPEDIA.ORG.

[5] *Sido echado*. *Echar* bedeutet nach TOLHAUSEN, *Neues spanisch-deutsches Wörterbuch*, Leipzig (1888), auch (etwas, z. B. Wein) *eingießen*.

[6] *Como avia … de su Reyno*. Wer wen damit versieht, wird nicht gesagt: offenbar Kaiser KARL V. Oder aber damit sollte bewusst und gewollt die Zweischneidigkeit des hernach erklärten Vasallentums zum Ausdruck gebracht werden.

[7] *Avia*. Präsens! Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass der Kampf gegen den Wiederholungszwang (siehe sogleich FN 8) erst ausgefochten ist, wenn der letzte Täter/das letzte Opfer bekehrt worden oder tot ist.

[8] *Expel(l)ido del al tyrano*. *Expeler* bedeutet nach TOLHAUSEN auch (vom Körper) *ausleeren, ausspritzen*! Somit erneut ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt. Das *del al* mutet pleonastisch-wirr an, bedeutet es doch *von zu* oder *von hin*, also einen Gegensatz, wenn nicht eine Richtung (namentlich der Tradition des Wiederholungszwanges, gleichsam vom Tyrannen zum Tyrannen). Ganz und gar strotzt der Text hier vor grammatikalischen Fehlern bzw. Ungenauigkeiten, was auf eine zumindest spanisch-sprachliche Einfältigkeit KARLS hinweisen könnte. Vgl. damit den oben (FN 6) verlinkten Artikel bei WIKIPEDIA.ORG, in dem zu lesen steht, dass KARL die spanische Sprache erst ab 1517 (also im Alter von 17 Jahren) zu lernen begann; demgegenüber aber Latein beherrschte, was die im Vertrag vorkommenden römischen Latinismen (siehe FNN 9 und 10) erklären kann.

[9] *Que* ***uviesse*** *en su reyno*. Vielleicht von *ubicarse* (sich befinden). Hier, mangels eindeutigen Fundes bei TOLHAUSEN, frei und kontextual als lat. *ubi-esse* übersetzt. Wäre, was hier kontextuell keinen Sinn ergibt, die Endung *-iesse* auf die 2. Person Plural (reflexiv) hindeutend, müsste das grundlegende Verb *uvar* oder *ubar* lauten, welches es nicht gibt. Zu finden ist aber etwa *hubara*, die (in der Sahara heimische) *Kragentrappe*, nicht nur deren männliches Federkleid an jenes spanischer Inquisitoren, sondern auch sie selbst als Allegorie semantisch an gewaltsame Fellatio erinnert.

[10] *Se les* ***hiziesse*** *mal tratamiento*. Dito. Das *-izi-* könnte in der Form des *easy* oder lat. *facile* und weiterhin *fauces* ein Hinweis auf orale Gewalt sein.

[11] FERDINAND I.

[12] Interessant ist, dass hier der Kaiser und die Seinen verpflichtet werden, (auch christliche) Gefangene nicht zuzulassen, was erneut auf die Zweischneidigkeit der Angelegenheit der Ausbeutung des Phänomens des Wiederholungszwanges hindeutet, indem der letztere von Mächtigen auch systematisch ausgenutzt wird, wenn seine (mit Blick auf Kriege vergleichsweise wohl harmlosen) sexualisierten Folgen unter Strafe gestellt werden.

[13] *Moros*. Siehe dazu den Eintrag *maures* bei BRUZEN DE LA MARTINIÈRE, *aaO* (FN 4), Tome VII, 188 sowie jenen bei WIKIPEDIA.ORG.

[14] *Se cautiven*. *Cautivar* hat auch die Bedeutung von *verführen*.

[15] *Pacificamente*. Inwieweit dies auf gewaltsame Fellatio zutreffe, müssen seelisch-geistig gesunde Frauen beurteilen.

[16] Von welchem zu welchem Glauben, wird nicht gesagt, weshalb dem unter der Bestimmung offenbar keine Bedeutung zukommen soll. Siehe aber den in FN 13 verlinkten Eintrag bei WIKIPEDIA.ORG! Hinauszuwerfen sollten demnach sowohl Konvertiten zwischen dem islamischen und dem christlichen Glauben als auch solche, die als Heiden zu einer dieser Religion gewechselt hatten. Beachte jedoch, dass dies nur für die *neulich* [also anlässlich der Rückeroberung Grenadas durch die Spanischen Kronen] *Konvertierten,* und zwar aus Valencia und den anderen genannten Gegenden Stammenden gelten sollte, womit der christlichen Missionierung in Tunis und seinen Ländern im Umkehrschluss der Weg bereitet war: denn auch eine (friedvoll erzielte) Taufe ist ein Sakrament. Dagegen ließe sich argumentieren, dass die hier offenkundig angewandte List, soweit sie nicht offensichtlich war, einen Umkehrschluss ausschlösse.

[17] Eine Bestimmung, die nicht nur den heutigen Konflikt im Sudan befeuern dürfte.

Dass der König von Tunis an den Cäsar den Anspruch und das Recht abtritt und überträgt, welche er an der Stadt Bon[18] und anderen maritimen Festungen hielt, die des Königreichs Tunis waren, und die der Freibeuter BARBAROSSA usurpiert hielt: damit der Cäsar und seine Nachfolger in den Königreichen von Spanien jedwede Freibeuter verjagen und daraus einen Ort[19] machen können, wie es den Herren, den König und das Königreich von Tunis von ähnlichen Feinden[20] befreiend, gefallen wird.

Dass, weil die Bewahrung von *La Goulette*[21] wichtig ist, um der Schlüssel und die Festung der Stadt Tunis zu sein, und König Hasan keine Festungen unterhält, die so angewandt würden, um sie[22] zu befestigen und zu halten, und dafür der Cäsar sie[23] mit so viel Aufwand und Gefahr sowie Toten unter den Seinen eingenommen hat, der König von Tunis jedwedes Recht abtrat und übertrug, das er an ihr gehalten oder zu irgendeiner Zeit zu halten behauptet hätte, mit zwei Meilen des Landes ringsherum, damit der Cäsar und seine Nachfolger sie hielten und verteidigten, damit, dass die Besatzungstruppen, welche sich in ihr befänden, die Nachbarn von Karthago nicht in der Gemeinschaftsschöpfung von Wasser aus den Brunnen behinderten, welche sich nahe bei dem Turm befinden, den sie den Gezeitenturm nennen.[24]

Dass der König von Tunis ohne irgendeinen Widerspruch die Christen, welche sich um seines ganzen Königreichs willen[25] in La Goulette aufhalten werden, frei durchreisen, verkehren, kaufen und verkaufen lasse, wenn sie die gewöhnten Gebühren bezahlen und zu den Personen gehören, die der Hauptmann von La Goulette kennzeichnen[26] werde: und sie, wenn sie irgendeine Straftat begehen werden, allein vom Hauptmann bestraft werden, welcher schwören muss, den vorliegenden Reichsabschied[27] zu bewahren.

Dass der König von Tunis für den Unterhalt[28] von La Goletta zwölf Tausend Golddukaten jedes Jahr gebe und bezahle, sechs Tausend am Tag des Heiligen JAKOBUS[29], dem 25. Juli, und die anderen sechs Tausend zum Ende des Monats Januar, und wenn sie nicht gegeben werden, wird sie der Generalhauptmann[30] von den Erträgen des Königreichs von Tunis eintreiben können.[31]

[18] *La Ciudad* ***Bona, Viserta, Africa***. Zumal die Stadt in der Einzahl steht, kann es sich beim fett Hervorgehobenen nur um die Bezeichnung *einer* Stadt handeln. Wohl Kap Bon.

[19] *Hazer della loque*. Ein weiterer Latinismus (*locus*), der auch spanisch als Stamm des umgangssprachlichen *spinnen* (*loquear*; geistig krank oder verwirrt sein) aufgefasst werden kann.

[20] *Librando al Rey y Reyno de Tunez de* ***semejantes*** *enemigos*. Sic! Worauf sich das *ähnlich* nun bezieht: ob nur auf BARBAROSSA als Freibeuter oder auch auf die Träger des Wiederholungszwanges, ist *quasi* wohl Ansichtssache, soweit es auf die Betroffenheit von letzterem bzw. dessen Betätigung abzielt.

Wer *Kap Bon* unter sich hat, hatte, aus damaliger Sicht, ganz Afrika unter sich, weshalb wohl auch plötzlich die Rede nicht mehr vom *Emperador*, sondern vom *Cäsar* ist. Deshalb hat das Reich (als allegorischer Inbegriff menschlicher Fortschrittlichkeit) mit all seinem Zugriff auf die Rohstoffe des Planeten in letzter Konsequenz dem Wohl des Menschen bzw. der Menschheit zu dienen, und sonst gar nichts!

[21] https://de.wikipedia.org/wiki/La_Goulette.

[22] Tunis.

[23] La Goulette. Dieses erinnert an den Vertrag von Guleton aus 1200!

[24] *Sacar agua de los pozos que están cerca de la Torre que llaman del Agua*. *Agua* bedeutet nach TOLHAUSEN auch die *Gezeit* und *Torre* (nach PONS) auch den *Ölturm*! Dieser ganze Paragraf steht somit offenbar metaphorisch für den Zugang des Kaisers zu den Rohstoffen (vor allem auch dem Öl) Afrikas (und des Nahen Ostens) und die mit deren Ausbeutung bzw. Verwendung verbundene Gefahr des Gezeiten-Hochwassers (und damit verbunden des Verlustes von Trink- bzw. Süßwasser als Lebensgrundlage): will heißen, dass die Verfolgung des Masterplans des Reichs stets auch die nachhaltige Bewahrung des Habitats vor Augen zu haben hat, anstatt einen zerstörten Planeten und mit ihm eine Schar Totgeweihter zurückzulassen. Daraus resultiert logisch und korrelierend auch ein sorgsamer und bewusster (mithin nicht tabuisierter) Umgang mit dem aus sexualisierter Gewalt folgenden Wiederholungszwang sowie dessen Resultaten, die psychiatrisch mit dem Posttraumatischen Belastungssyndrom umschrieben werden können, unter dem ein Großteil der Bevölkerungen leidet, was (kompensatorisch) auch zu materialistischer Hortung und somit zum Anstieg der Gezeiten führt. Der Zwei-Meilen-Gürtel steht dabei für den buchstäblichen **und** im übertragenen Sinne aufzufassenden Abstand, den militärische Gewalt (dabei auch solche des Plänklers), die der Durchsetzung des Masterplans in den Zentren der Macht dient, zu den Völkern außerhalb der letzteren halten soll, damit diese ihre psychosoziale Gesundheit tunlichst wahren, also weiterhin Wasser schöpfen, mithin Öl aus dem Feuer nehmen können; er ist daher rücksichtlich der NATO auch wörtlich aufzufassen, sodass Grenzländer Europas als solchen Zentrums festungsfrei zu bleiben haben. Dass dabei, bei der Bestimmung, was befestigt wird und was nicht, auch Afrika auf Augenhöhe mitzubestimmen hat, wird im Frieden von Paris (30. Mai 1814), diesem, einen großen Krieg zwischen den beiden Seiten bzw. deren Proxys, bereinigenden Vertragswerk, wiederholend bekräftigt. Siehe dazu meinen Schriftsatz nach Straßburg aus November 2016, RNN 822 ff.!

[25] *Estuvieren por todo su reyno*. Auch hier findet sich der Gedanke wieder, welcher im Frieden von Étaples (1492) mit *ehrlich einwirken*, zum Ausdruck gebracht wird: Jedwede kommerzielle Handelstätigkeit muss dem Reich und allen seinen Teilen (siehe dazu auch sogleich in FN 27!) sowie deren aller Nachhaltigkeit im hier diskutierten Sinne dienen!

[26] *Señalare*. Wohl im Sinne von *mit einer Legitimation, einem Ausweis, ausstatten*.

[27] *De guardar estos Capitulos*. Laut TOLHAUSEN hat das *capitulo* die Bedeutung des *Buchkapitels*, die hier weniger passt als jene, die ihm demnach auch zukommt, nämlich die des *Reichsabschieds*. Damit wird die gemeinschaftliche Auffassung unterstrichen, dass es sich bei diesem Vertrag, nicht wie DUMONT ihn übertitelt, um einen der *Unterwerfung*, sondern um einen solchen der Konföderation handelt, welche auch zu gemeinschaftlichen Rechten an deren materiellen und ideellen ökonomischen Ergebnissen führen muss. Siehe zur möglichen Abstufung von Vasallität BONFILS/FAUCHILLE in Übersetzung von GRAH, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Berlin (1904), RN 188 ff.; wo es wie folgt heißt:

> *Der Vasallenstaat hat nur eine geschmälerte Souveränität, die er von einem anderen Staate, dem Oberstaate oder dem Suzerän, dem er untergeordnet ist, ableitet.*
>
> *Dies Rechtsverhältnis kann eine vollkommene Abhängigkeit bedingen, sich aber auch bis zu einer gewissen Freiheit steigern.*
>
> *Wie das Protektorat, so kommt auch das Vasallenverhältnis in zahlreichen und verschiedenartigen Abstufungen vor.*

Auch wenn im Vertrag später noch von Vasallität die Rede sein wird, bedeutet dies nicht, dass Tunis kein Recht darauf hätte, dass das Reich seine Souveränität beibehält, von der es ja die eigene ableitet: Nicht nachhaltig wirtschaftende Staaten gehen schließlich an *avaritia et luxuria* (Hab- und Verschwendungssucht, welcher Teufelskreis schon dem alten Rom das Genick gebrochen hat) unter!

[28] Also zur Bewerkstelligung des Vertragszwecks, der Bewahrung der Nachhaltigkeit und Gesundheit, überhaupt.

[29] https://de.wikipedia.org/wiki/Jakobus_der_%C3%84ltere.

[30] *Capitan General*. Auffällt, dass hier nicht mehr nur vom *Capitan*, sondern von einem *General* die Rede ist, was zu Verwirrung und somit unklarer Bestimmung führen könnte. Dies könnte im Zusammenhang damit stehen, dass es sich hier, bei dieser Zahlung (FN 28), nicht um einen Tribut als solchen, sondern vielmehr um den Ausdruck dessen handelt, dass Tunis (und somit Afrika) einen entgeltlichen Anspruch gleichsam auf das Funktionieren von La Goletta (FN 23), dem Vertragszweck der Verteidigung des Wohls der Menschheit, hat.

Zugleich stellt die vereinbarte Exsequierbarkeit der Zahlungsleistung aus den Erträgen des Königreichs eine rechtliche Versicherung dafür dar, dass Afrika (durch den Zugriff auf seine Rohstoffe durch das Reich) nicht verarmen soll.

[31] Dass hier eine den Kaiser treffende Zahlungsverpflichtung aus Erträgen von Tunis eingetrieben werden soll, bestätigt des Weiteren die Konföderation zwischen den beiden und somit die Union deren Volkswirtschaften!

© 2024-2026 Mag. Arthur H. Lambauer

[…]

[32]Der König von Tunis und seine Nachfolger dürfen in ihren[33] Häfen oder Ländereien weder Korsaren, Piraten oder Räuber, die auf dem Meer ihr Unwesen treiben, noch irgendeinen anderen Feind des Kaisers oder dessen Nachfolger aufnehmen; vielmehr sollen sie diese vertreiben und ihnen allen erdenklichen Schaden zufügen. Diese Bestimmungen wurden vom Kaiser und dem König von Tunis unterzeichnet, wobei Zeugen anwesend waren, die eigens zu diesem Zweck herbeigerufen wurden […].[34]

[32] Dies ist der letzte Absatz des Vertrags.

[33] Im Verein mit dem Inhalt des den Vertrag einleitenden Satzes, wo die Rede von tyrannischer, mithin wohl auch okkupanter, Darniederlegung, d. h. Zugrunderichtung, des Königreichs Tunis ist, erhellt hier, dass die nachfolgend vorgesehene Pflicht zur Vertreibung von Piraten dann nicht gilt, wenn der Kaiser (den Vertrag ausnutzen und) seinerseits zum Tyrannen gegenüber Tunis werden sollte, was als *pars pro toto* auch für den Rest Afrikas gelten mag und die Legitimation der zum Beispiel Jemenitischen HOUTHIS als Freibeuter begründet.

[34] Übersetzt mit teilweiser Hilfe von GOOGLE.

© 2024-2026 Mag. Arthur H. Lambauer